



Schutzkonzept

Leitlinien im Krisenfall

Liebe Kinder, Eltern, Mitarbeitende und Interessierte,

die nachfolgenden Hinweise sollen dem Verein helfen, im Verdachtsfall schnell und sicher geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.

1. Grundsätze des Verfahrens

Im Verdachtsfall gegen eine konkrete Person, gelten folgende Grundsätze, die ab dem ersten Moment bei allen Veranlassungen zu beachten sind:

- **Betroffenenschutz:** die betroffene Person steht im Mittelpunkt der Sorge. Es muss alles unterbleiben, was der betroffenen Person schaden kann oder eine weitere Traumatisierung auslösen könnte.
- **Beschleunigung:** In einem Krisenfall ist es zentral schnell zu handeln und Hilfe zu holen. Lieber wird zu viel Hilfe geholt als einmal zu wenig.
- **Vertraulichkeit:** Die Weitergabe von Informationen an unbeteiligte Dritte (z.B. andere Trainer, Presse) oder gar an den potenziellen Täter kann weitere Ermittlungen (Polizei oder Staatsanwaltschaft) gefährden. Informiert werden sollte aber in jedem Fall der im Vorstand sitzende Vereinsverantwortliche für den Kinder- und Jugendschutz.
- **Persönlichkeitsschutz:** Die Rechte des (möglichen) Täters müssen beachtet werden. Solange keine Beweise vorliegen, muss jede Äußerung über Verdachtsmomente gegenüber Dritten unterbleiben.

2. Aufgaben der Ansprechpersonen

- **Erstkontakt:** Der Ansprechpartner steht allen Beteiligten als erste Anlaufstelle zur Verfügung, z.B. zur Aufnahme von Beschwerden, Sorgen und Ängsten und Weiterleitung dieser an die richtigen Stellen.
- **Eigene Konfliktlösung:** Einfache Konflikte, wie z.B. eine Beschwerde über grenzverletzende Ausdrucksweise eines Trainers oder einer Betreuerin, kann der Ansprechpartner durch z.B. Gesprächsmoderation selber lösen.
- **Externe Stellen einschalten:** Bei einem ernsten Konflikt oder einem Verdacht auf strafbare Handlungen darf der Ansprechpartner unter keinen Umständen selbst tätig werden. Hier besteht seine Aufgabe einzig und allein darin, unverzüglich die Anlaufstelle des Landesverbandes oder – nach eigener Wahl - eine andere externe Anlaufstelle bzw. unmittelbar die Polizei einzuschalten. Alle weiteren Schritte erfolgen durch diese.

3. Ermittlung des Sachverhalts

! im Zweifel gilt grundsätzlich: Kinderschutz geht von Täterschutz!

- **Fälle einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:** Bevor der Ansprechpartner tätig wird, sollte versucht werden, die Angaben des Anzeigenden so weit wie möglich zu bestätigen. Es kann erforder-



lich sein, Gespräche mit Dritten (Zeugen) zu führen. Es sollte dabei allen Beteiligten deutlich gemacht werden, dass es zunächst um eine wertfreie und ergebnisoffene Klärung bzw. Bestätigung eines Sachverhaltes geht und keinesfalls um eine Vorverurteilung.

- **In allen anderen Fällen:** In allen anderen Fällen müssen eigene Ermittlungen des Ansprechpartners unbedingt unterbleiben. Denn eigene Ermittlungen können den Täter aufmerksam machen und dazu motivieren, Beweise zu vernichten. Auch nur die Befragung von Zeugen, dann dazu führen, dass diese Zeugen für ein späteres Strafverfahren nicht mehr in Betracht kommen. Eigeninitiative ist daher zu unterlassen.

4. **Dokumentation und Sicherung:** Der Ansprechpartner sollte über alle Gespräche und jede Veranlassung ein Vermerk erstellen. Folgende Inhalte sind dabei wichtig:

- Datum und Uhrzeit
- Gesprächsort
- Gesprächspartner
- Inhalte des Gesprächs
- Ggf. weitere sich ergebende Schritte und Veranlassungen

Der Vermerk sollte sicher archiviert und selbstverständlich jedem Zugriff Dritter entzogen werden. Dies gilt ebenso für sonstige Beweismittel (Schriftstücke, E-maildokumentation, etc.)

5. **Sofortmaßnahmen:**

- **In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:** in Fällen einfacher Grenzverletzung sind in der Regel keine Sofortmaßnahmen nötig, zumal das abschließende klärende Gespräch mit der grenzverletzenden Person kurzfristig geführt werden sollte.
- **In allen anderen Fällen:** Alle vereinsinternen Maßnahmen sollten ausschließlich in Absprache mit der Anlaufstelle des Landesverbandes erfolgen. Zum einen droht stets eine Vereitelung möglicher Ermittlungen gegen den Täter und andererseits sind jederzeit die Interessen der betroffenen Person zu beachten. Um weiteren Kontakt des Beschuldigten mit Kindern und Jugendlichen zu verhindern, sollten, unter Wahrung der Diskretion und bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte, umgehende Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden.

6. **Abschließende Veranlassung**

- **In Fällen einfacher (z.B. verbaler) Grenzverletzung ohne die Möglichkeit einer Straftat:** Es sollte, nach Klärung des Sachverhaltes (siehe Punkt 3), umgehend ein Gespräch mit der betroffenen Person erfolgen. An diesem Gespräch sollte neben dem Ansprechpartner ein Vertreter des Vorstandes (z.B. Vereinsverantwortlicher für Kinder- und Jugendschutz) teilnehmen. Im Gespräch sollte die grenzverletzende Person sachlich und ohne Aggressivität mit dem Sachverhalt konfrontiert werden und zunächst um eine eigene Darstellung des Sachverhaltes gebeten werden. Gibt es Widersprüche in der Darstellung der grenzverletzenden Person und der betroffenen Person oder der Zeugen, sollte der grenzverletzenden Person diese Aussagen vorgehalten werden.

Folgende Fragen können zu einer sinnvollen Bewertung der Situation beitragen:





- Was genau ist passiert?
- Gibt es im Verein verlässliche Regeln für das Verhalten in einem solchen Fall? Welche?
- Hat die grenzverletzende Person gegen diese Regeln verstoßen?
- Wenn ja, in welcher Form und/oder warum hat sie gegen diese Regeln verstoßen?
- Am Ende des Gesprächs sollten konkrete Vereinbarungen stehen, um den Vorfall abschließen zu können:
 - Z.B. Vereinbarung, ein gemeinsames Gespräch mit der betroffenen Person zu führen, in dem sich die grenzverletzende Person entschuldigt.
 - Z.B. die schriftliche Verpflichtung der grenzverletzenden Person, die gesetzten Regeln ab sofort und künftig einzuhalten
 - Z.B. die konkrete Aussage des Vereins, welche Sanktionen und Konsequenzen auf die grenzverletzende Person im Falle einer Wiederholung zukommen.
- **In allen anderen Fällen:** Alle weiteren Veranlassungen sollten ausschließlich in Absprache mit den externen Anlaufstellen (siehe Interventionsplan des SSV Jahn Regensburg) und ggf. der Polizei und/oder Staatsanwaltschaft getroffen werden.

7. Kooperation mit staatlichen Ermittlungsbehörden und dem Landesverband

Es muss, sofern auch nur der geringste Verdacht der Möglichkeit einer strafbaren Handlung besteht, unverzüglich gehandelt werden. Die Beiziehung staatlicher Ermittlungsbehörden ist in derartigen Fällen notwendig. Sinnvollerweise erfolgt dies unter Vermittlung durch den Landesverband. Andernfalls droht dem Verein nicht nur eine Mitverantwortung für etwaige Wiederholungsfälle, sondern auch der Vorwurf der Veruschung.

Im Falle des Aktivwerdens durch die Polizei bzw. Staatsanwaltschaft ist eine abgestimmte Zusammenarbeit und Kooperation mit der Behörde unabdingbar. Dabei ist jede Gefährdung staatlicher Ermittlungshandlung zu vermeiden, dies bedeutet auch, dass der Verein bei jeglichem Vorgehen zum „Stillhalten“ angehalten ist, bevor nicht eine „Freigabe“ seitens Behörde (Polizei/Staatsanwaltschaft) erfolge.

8. Rechtsberatung

Der Bereich der etwaigen Kindswohlgefährdung ist sowohl in sachlicher als auch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex. Zudem kann der Bereich erhebliche Auswirkungen für den Verein nach sich ziehen. Es sollten möglichst frühzeitig eine ausführliche Beratung (z.B. durch die Anlaufstellen des SSV Jahn Regensburg) gemäß des Interventionsplans in Anspruch genommen werden.

9. Öffentlichkeitsarbeit

Im Falle eines Vorfalls, der sich nicht in einer einfachen Grenzverletzung erschöpft, sollten Kontakte gegenüber Medienvertretern ausschließlich unter Inanspruchnahme des Rats und der Beratung durch die Kooperationspartner und der entsprechenden Anlaufstellen des SSV Jahn Regensburg erfolgen.